## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

20 (31.3.1922)

# Amtsblatt

# der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 20

F

II

n İt n

n

n

tg

m

tit

r=

m.

rd hlt es

the

ibt

Rarleruhe, ben 31. Märg

1922

#### Inhalt:

Nr. 101. Aufhebung ber Reichseisenbahnzweigstelle in Karlsruhe. Nr. 102. Fürsorge sur öfterreichische Kriegsbeschäbigte und Kriegsshinterbliebene in Deutschland.

Nr. 103. Ariegsbeichäbigtenfürforge. Nr. 104. Intereffenvertretung ber Schwerbeichäbigten.

Nr. 105. Beihilfen an Rentengufagempfänger.

Dienftvortragwefen. Mr. 106.

Freie arztliche Beratung und Behandlung. Durchführung bes Rauchverbots. Mr. 107.

Mr. 108.

Dr. 109. Bepadtragergebühren.

## A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

#### Rr. 101. Aufhebung der Reichseisenbahnzweigstelle in Karleruhe.

(A 2. Prb 1. 9tr. M 562.)

I. Erlaß bes Herrn Reichsverkehrsministers vom 17. März 1922, E. I. 15. Nr. 488: Die bisher noch zur Buftandigkeit ber Reichseisenbahnzweigstelle Rarlsruhe gehörigen Ungelegenheiten (Abwicklungs= geschäfte ber ehemaligen Betriebsverwaltung ber Reichseisenbahnen in Glag-Lothringen) geben am 1. April 1922 auf Die Eisenbahn-Generaldirektion in Karlsruhe über.

Bei der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe werden die obenbezeichneten Angelegenheiten bis auf weiteres von der

"Abteilung F für elfaß-lothringifde Abwidlungegefchäfte" (Rronenftr. 40) bearbeitet.

II. Schriftstude für die Abteilung F find mit folgender Unschrift zu versehen: Gifenbahn-Generalbirektion, Abteilung F, Karlsruhe, Kronenftr. 40.

### Rr. 102. Fürforge für öfterreichische Kriegsbeichädigte und Kriegshinterbliebene in Deutschland.

Nach Artifel III, § 1 bes Gesetzes, betreffend ben Bertrag mit der Republik Österreich in Angelegenheiten Kriegs= beschädigter und Rriegshinterbliebener, vom 8. Marg 1922 raumt jeber ber beiben Staaten nach §§ 2 bis 6 biefes Artifels ben in feinem Gebiete wohnenden Kriegsbeschädigten bes andern Teils die gleichen Begunftigungen wie ben eigenen Kriegsbeschädigten ein, 3. B. bezüglich heilfürforge, Rörpererfatiftuden, berufliche Ausbildung, Inanspruchnahme ber Fürsorgestellen und bergleichen. Rach Artifel III, § 2, Biffer 4 find friegsbeschädigte Staatsangehörige ber Republif Diterreich, Die in Deutschland wohnhaft find, auch in der Ginftellung in öffentliche und private Betriebe, mit Ausnahme der öffentlichen Amter, genau fo wie die deutschen Rriegsbeschädigten zu behandeln. (Bu vergleichen insbesondere bas deutsche Gefet über die Beschäftigung Schwerbeschäbigter vom 6. April 1920.)

#### Rr. 103. Ariegebeichädigtenfürforge.

(A 8. Zb 34.)

Die Hauptfürforgestelle für Kriegsbeschäbigten - Arbeitsvermittlung - Karlerube, Kriegsstraße 5, hat gebeten, die Dienstftellen möchten bei Runbigungen und Entlaffungen von Rriegsbeschädigten, ohne Rudficht barauf, ob es fich um Leicht= ober Schwerbeschädigte handelt, jeweils die zuständige örtliche Fürsorgestelle fruhzeitig hiervon in Renntnis segen, bamit biefe rechtzeitig in bie Lage versett wird, für den Kriegsbeschädigten einen anderen geeigneten Arbeitsplat zu vermitteln, ober ibn in Fürforge zu nehmen.

Die amtlichen Fürsorgestellen sind ben Bezirksämtern angegliedert. Das zuständige Bezirksamt ist im allgemeinen gleichzeitig bie örtliche Fürforgestelle. Die Unschrift hat zu lauten: Bezirksamt ..., Umtliche Fürforgestelle ber Kriegs= beschädigtenfürsorge. Für den Bereich der Städte Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Konstanz, Offenburg, Radolfzell, Singen und Billingen bestehen besondere städtische amtliche Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte. Deren Anschrift lautet: Städt. Umtl. Fürforgestelle ber Kriegsbeschäbigtenfürforge.

hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen in § 12 des Gesetes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter bezüglich der Berständigung ber Hauptfürsorgestelle bei Kündigung von Schwerbeschädigten. In der Berfügung Zb 26, Nach-richtenblatt 69/1920, Nr. 14 A, Ziffer 5, ist nach dem ersten Absat auf diese Berfügung hinzuweisen.

#### Rr. 104. Intereffenbertretung der Schwerbeichädigten.

(A 8. Zb 34. Nr. M 489.)

Der herr Reichsverkehrsminister hat im Anschluß an den Erlag vom 21. Februar 1921, E. II. 27 a. Rr. 16601/20 (Amtsblatt 36/1921, Berfügung Rr. 108, A 8. Zb 34. Rr. M 669) verfügt:

Rach ben gesetlichen Borfchriften gehört die Mitwirkung bei Durchführung ber für die Schwerbeschädigten erlaffenen Fürsorgebestimmungen zu ben Aufgaben ber Betriebsvertretungen. Den von verschiedenen Seiten gestellten Anträgen, diese Tätigkeit im Bereich der Eisenbahnverwaltung den seinerzeit vorläufig ins Leben getretenen besonderen Bertretungen der Schwerbeschädigten bis auf weiteres zu belaffen, tann im Sinblid auf Die entgegenftehenden gefetlichen Borfchriften nicht entsprochen werden.

Die Schwerbeschädigten bei Dienftftellen mit weniger als 100 Arbeitnehmern, bei benen nach bem Erlag vom 21. Februar 1921 ein Bertrauensmann fur die Schwerbeschädigten nicht tätig ift, haben fich in ihren Angelegenheiten an ben für ihre Dienststelle zuständigen Betriebsrat zu wenden. Wenn auch bei den Bezirksbetriebsraten die Bestellung eines Bertrauensmannes für Schwerbeschädigte nicht vorgesehen ift, fo bleibt es doch dem Ermeffen der Bezirksbetriebsrate überlaffen, eine geeignete Perfonlichkeit als Sachverständigen für die Bearbeitung ber Angelegenheiten ber Schwerbeschäbigten heranzuziehen, und es steht auch nichts im Bege, mit dieser Tätigkeit ben schon seither bei ben Gisenbahn-Generaldirektionen und Gifenbahndirektionen etwa vorhandenen Obmann der Schwerbeschädigten zu betrauen. Es haben aber sowohl dieser Bertrauensmann ber Bezirksbetriebsräte, wie auch bie Bertrauensmänner auf ben größeren Dienstftellen ihre Tätigkeit als Organe ber gesethlichen Betriebsvertretungen und beshalb im Einvernehmen mit biefen auszunben.

In Abschnitt I, Ziffer 1 des Erlaffes E. II. 27a. Nr. 16 601/21 (Amtsblatt 36/1921, Berfügung Nr. 108, A 8. Zb 34. Dr. M 669) ift ausgesprochen, daß bie Bestellung von Bertrauensmännern ber schwerbeschädigten Beamten gelegentlich ber Festsetzung von Borschriften für die Beamtenvertretungen geregelt werde. Da es nicht angängig erscheint, der gesetlichen Regelung der Beamtenvertretungen vorzugreifen, wird bestimmt, daß die nach Abschnitt I, Ziffer 1 des vorgenannten Erlaffes Bu bestellenden Bertrauensmänner auch die Intereffen der schwerbeschädigten Beamten wahrzunehmen haben.

In der Berfügung Nr. 108, Amtsblatt 36/1921, ift auf diefen Erlaß hinzuweifen.

#### Dr. 105. Beihilfen an Rentengujagempfänger.

(Ar 11. R 30.)

Beim Bollzug ber Berfügung Rr. 2, Amtsblatt Rr. 1/1922, find folgende Rechnungsvorschriften zu beachten:

- 1. Die Beihilfen find monatlich je zu Anfang bes Monats zahlbar. Als Zahlungszeitraum ift in ben Liften ber Monat anzugeben, für welchen gezahlt wurde. Mehrere Monatstreffniffe für benfelben Empfänger find nicht in dieselbe Zahlungsliste aufzunehmen. Die Verrechnungsstelle: "Tit. 12, Zif. 3, Unterzif. 2" ift im Kopfe bes Borbrude unter bem Bort "Stationefaffe" zu vermerfen.
- 2. Das zuständige Stationsamt gibt die Zahlungsliften nach Monaten getrennt mit Zahlungsersuchen an
- 3. Die Stationstaffe pruft die Liften vor Aufrechnung, ob die Endfumme auch in Worten ausgebrudt, ob die Richtigkeit und rechnerische Brufung burch Unterschrift mit Angabe ber Diensteigenschaft bestätigt ift. Bei Aufrechnung find die Liften nicht in die Bufammenftellung für die Arbeiterpenfionskaffe aufzunehmen, fondern getrennt aufzuführen, weil die Beihilfen Leiftungen ber Betriebstaffe find.

Bereits aufgerechnete Belege, welche ben Anforderungen nicht genügen, werden zur umgehenden Erganzung von ber Gifenbahnhaupttaffe an die Dienftftellen gurudgegeben.

#### Dr. 106. Dienftvortragmejen.

(A 12. Zb 18. Mr. M 256.)

Lehrreiche Unfälle und wichtigere Erfahrungen aus bem Betriebs-, Berkehrs- und Bahnunterhaltungsbienft, die fich als Unterlagen für Dienstbesprechungen, für ben Gelbstunterricht ber Bebienfteten und als Lehrstoff für Lehrer ber Dienstanfängerschulen und bes Dienftvortragswesens eignen, werden fünftig in freier Folge mit der Bezeichnung "Beröffentlichungen zur Dienstbesprechung" als besondere Beilage zum Amtsblatt erscheinen. Im Dienstwortrag find bie Beröffentlichungen zum Gegenstand besonderer Besprechungen zu machen. Die Bekanntgabe an die Beteiligten ift in der Unterrichtsnachweisung zu bestätigen.

Es ist erwünscht, daß die Dienststellen auch ihrerseits Borschläge zur Beröffentlichung wichtiger Erfahrungen machen, soweit diese nicht durch die vorgeschriebene Berichterstattung zur Renntnis der Gifenbahn-Generalbirektion gelangen. Der artige Borfchlage find an die Gifenbahn-Generaldirektion (Deg 12) gu leiten.

## Rr. 107. Freie ärztliche Beratung und Behandlung.

A 5. Zb 30.

Die neuen Paufchalfabe ber arztlichen Landeszentrale betragen laut ichiederichterlicher Entscheidung vom 16. Marg 1922 (Amtsblatt 63/1921 § 3 Biffer I bes Bertrags) mit Wirfung vom 1. Januar 1922:

a) für jeden kurberechtigten Beamten ohne Angehörige 90 M jährlich,

b) für jeben furberechtigten Beamten mit Angehörigen 240 M jahrlich.

Bu biesen Saten tritt ein Teuerungszuschlag, ber gleich ift bem Prozentsat, um ben fich bie burchschnittliche Reichstenerungsinderziffer für die drei zur Berrechnung stehenden Monate des Bierteljahres erhöht hat gegenüber der Reichstenerungsinbergiffer bes Monats Dezember 1921.

Die Beamtenvertretung hat fich mit ber Forberung ber Landeszentrale einverftanben erffart.

Die Eisenbahnverwaltung beteiligt sich an der Aufbringung des Gesamtauswandes in bisheriger Weise mit 1/6 bezw. 1/2 obiger Pauschalfäte.

Die von den beteiligten Beamten zu tragenden Mitgliederbeitrage betragen somit ab 1. Januar 1922

zu a) = 75 M jährlich und zu b) = 160 M jährlich ober

im Bierteljahr

zu a) = 18.75 M und zu b) = 40 M.

Der auf ben Mitglieberbeitrag entfallende Anteil aus dem Teuerungszuschlag wird jeweils besonders bekanntgegeben und eingezogen.

Für das erste Bierteljahr 1922 ergibt sich also für die beteiligten Beamten zunächst eine Nachzahlung, die beträgt:

zu a) = 11.75 M und zu b) = 26 M.

Die Dienststellen erhalten Auftrag, über biefe Beträge alsbalb Nachtragsverzeichniffe in seitheriger Weife zu erstellen und ber zuständigen Stationskaffe zum Bollzug zuzuleiten. Bei ben Monatsgehaltsempfängern find die Nachtragsbeträge bom Diensteinkommen für Monat Mai einzubehalten; bei Bierteljahresempfängern hat Barerhebung ftattzufinden.

Sollten entgegen unserer Anordnung in ber Amtsblatt-Beilage 16 vom 17. März 1922, A 5. Zb 30, höhere Beträge als 7 bezw. 14 M für das erfte Bierteljahr bereits einbehalten worden fein, bann ift nur ber Unterschiedsbetrag zwischen biefen und ben Bierteljahresfähen von 18.75 M bezw. 40 M nachzuerheben.

Vom 1. April laufenden Jahres ab ift eine Anderung des Jahreskopfpauschals von 75 bezw. 160 M infolge der nachträglich zur Erhebung kommenden gleitenden Teuerungszuschläge vorerft nicht zu erwarten. Es find somit bis auf weiteres als Vierteljahresbeiträge zu a) = 18.75 M und zu b) = 40 M

einzubehalten.

0=

b

r=

(3

4.

er

n 28

).)

er tht

es

an

n=

die

uf= ge=

per

6.) fich

nft=

gen um

zu

en, er=

30.

22

zw.

Die Mitgliederbeiträge ber auf schweizerischem Gebiet beschäftigten Beamten werden hiervon nicht berührt.

# C. Berkehrs=, Beförderungs= und Wagenangelegenheiten.

Rr. 108. Durchführung bes Rauchberbots.

(C 31. Vb 15. Mr. M 285.)

Auf Grund des § 17 Absat (4) und des § 18 Absat (5) der Eisenbahnverkehrsordnung ist mit Wirkung vom 1. April 1922 von jedem Reisenden, der bei Übertretung des Rauchverbots in den Bugen und Nichtraucherraumen der Bahnhöfe betroffen wird, ohne vorherige Verwarnung eine Buße von 20 M zu erheben. Hierbei ift zu beachten, daß in Nichtraucher= und Frauenabteile selbst mit Bustimmung der Mitreisenden nicht geraucht werden barf, und daß auch solche Abteile und die Seitengänge der Wagen, in benen das Rauchen untersagt ist, nicht mit brennenden Zigarren, Zigaretten oder Tabakspfeifen betreten werden dürfen. Durch kurzgefaßte Aushänge auf den Bahnhöfen ist der Offentlichkeit die verschärfte Maßnahme bekanntzugeben. Die Erhebung hat sofort durch ben die Ubertretung feststellenden Bediensteten zu erfolgen. Die Zugbegleit- und Stationsbeamten find mit fortlaufend genummerten "Empfangsbestätigungen" in der Größe ber Edmonfonschen Fahrfarten, in Bapier hergestellt, nach folgendem Mufter auszuruften:

Stamm M: 00327 (abtrennen) Deutsche Reichsbahn. 20 Mark Buße für Übertreten des Rauchverbots erhalten zu haben bescheinigt: K'ruhe, 5. 4. 1922 Werner, Esch. (Name und Dienstbezeichnung) M: 00327

Die Empfangsbestätigungen geben erstmals ben Stationen unverlangt zu. Der weitere Bedarf ift mit anschließenber Nummer beim Rechnungsburo (Drudfachendienft) anzuverlangen.

Bon jeber Zahlung find dem Angestellten, der sie erhoben hat, 2 M gutzubringen. Die Berrechnung des Betrags von 20 M hat in berfelben Beife, wie bie von ben Schaffnern in ben Bugen ausgegebenen Blantofahrtarten zu erfolgen. Wegen Berrechnung ber Belohnung von 2 M ergeht besondere Berfügung.

Die Empfangsbestätigungen werden in Blockform, jeder Block je 50 Nummern enthaltend, hergestellt und bis 50000 burchnumeriert. Sie find von ber Fahrfartenausgabe ber Beimatstation an die in Betracht tommenden Bediensteten gegen Empfangsbescheinigung abzugeben; aus biefer muß die abgegebene Anzahl (von Nr. . . . bis Nr. . . . ) ersichtlich sein. Die eingenommenen Betrage find langftens am folgenden Tage an die Fahrfartenausgabe abzuliefern. Diefe pruft auch famtliche ausgegebenen Empfangsbestätigungen monatlich nach, ob erhobene Beträge rechtzeitig abgeliefert wurden. Unregelmäßigkeiten

in ber Ablieferung sind der Eisenbahn-Generaldirektion zur weiteren Berfolgung anzuzeigen. Die Stationen haben die Zugsbegleit- und Stationsbeamten eingehend zu unterweisen und ihnen die genaue Befolgung dieser Borschrift zur Pflicht zu machen. Die Zugsrevisoren sind anzuweisen, der pünktlichen Beachtung des Rauchverbots besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Rr. 109. Gepädträgergebühren.

(C 31. Vb 5.)

Mr.

Mr. 1

1. Ap

inlä

lang

Berfügung C 31. Vb 5. Rr. 2371 (Abl. 54. 5. 8. 21) ift ber erfte und zweite Absat durch ben Telegrammbrief Gifenbahn-Generalbirektion 23. 3. 1922, C 34. Vb 5. Rr. 855 überholt; Absah 3 bleibt bestehen.

Die Gebühren für Buführung und Abholung bes Reisegepäds und Exprefigutes durch die amtlichen Bestättereien betragen:

Ortsklaffe	A A		В		C		D	
Bone	I	II -	I	II	I	п	I	П
1— 5 kg 6—10 kg 11—20 kg	280 380 560	380 560 750	230 280 350	270 400 470	190 230 310	230 310 380	190 220 270	230 270 310

Bei schwereren Sendungen die Gebühren für Gilftudgut.

Die Gebühren ftellen Sochftfage bar und burfen nicht überschritten werben, Ermäßigungen find gulaffig.

Bei Orten, für die nur eine Bone (Beftellbezirk) vorgesehen ift, find die Gebühren ber Bone I maßgebend.

Für die Buführung von Exprefigut burch Gifenbahnpersonal tommen nur die Gebühren unter D und ber Bone I zur Erhebung. Bei Stationen auf schweizerischem Gebiet find die amtlichen Rollgelbfage ber S.B.B. gleichermaßen anzuwenden.